



**HLD**  
**Historische Landmaschinen**  
**Diedenbergen e.V.**

1. Vorsitzender: Gerold Sparwasser  
Untergasse 11  
65239 Hochheim-Massenheim  
Tel: 0171 - 3815243  
email: gerold66@yahoo.de

Internet: [www.historische-landmaschinen-diedenbergen.de](http://www.historische-landmaschinen-diedenbergen.de)

## **Satzung**

**beschlossen am 29.3.23**

### **§ 1 Name; Sitz, Vertretung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
Historische Landmaschinen Diedenbergen.
2. Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter der Nummer 12641 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist 65719 Hofheim-Diedenbergen
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein Historische Landmaschinen Diedenbergen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erhaltung historischer landwirtschaftlicher motorgetriebener Maschinen und deren Zubehör.  
Zur Erfüllung des Zweckes kann der Verein eine Werkstatt betreiben, in der durch ehrenamtliche Fachkundige Maschinen der Mitglieder instandgesetzt werden.  
Außerdem engagiert er sich für Umweltschutz und für die Erinnerung an bäuerliches Brauchtum.
3. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Treffen der Mitglieder, die den Erfahrungsaustausch ermöglichen, sowie durch Veranstaltungen. Hierzu zählen insbesondere solche, die den Wissenstransfer mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke zum Ziel haben, dienen.  
Die Sammlung historischer Dokumente über Landmaschinen und die Durchführung geschichtskundlicher Ausstellungen, Vorträge und Informationsveranstaltungen sowie die Unterstützung bzw. Mitarbeit an heimatkundlichen Sammlungen Dritter sichern den Erhalt von Wissen um die rasante technische Entwicklung der Landwirtschaft des 20. Jahrhunderts.

Der Verein engagiert sich im Umweltschutz, beispielsweise durch die Pflege von Streuobstwiesen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.



**HLD**  
**Historische Landmaschinen**  
**Diedenbergen e.V.**

1. Vorsitzender: Gerold Sparwasser  
Untergasse 11  
65239 Hochheim-Massenheim  
Tel: 0171 - 3815243  
email: gerold66@yahoo.de

Internet: [www.historische-landmaschinen-diedenbergen.de](http://www.historische-landmaschinen-diedenbergen.de)

3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die den Verein regelmäßig durch Geld-, Sachspenden oder Dienstleistungen unterstützen. Fördermitglieder haben –sofern es sich um natürliche Personen handelt– das aktive und passive Wahlrecht und können in Vorstandsämter gewählt werden.
4. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden
  - a.) die 40 Jahre dem Verein angehören
  - b.) die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.  
Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch freiwilligen Austritt  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Letzter Kündigungstermin ist der 30. September eines Kalenderjahres.
  - b. Ausschluss:  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen geschädigt hat. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs unter Fristensetzung von einem Monat einzuräumen.  
Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.
  - c. Streichung von der Mitgliederliste  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung, die an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sind, mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. den Vorstand im Sinne von § 26 BGB sowie die weiteren Mitglieder, deren Zahl nicht festgelegt ist
- c. die Kassenprüfer.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Beschlüsse der Mitglieder werden in Mitgliederversammlungen gefasst.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
  - b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
  - c. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - d. Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
  - e. Wahl und Abberufung des Vorstandes;



**HLD**  
**Historische Landmaschinen**  
**Diedenbergen e.V.**

1. Vorsitzender: Gerold Sparwasser  
Untergasse 11  
65239 Hochheim-Massenheim  
Tel: 0171 - 3815243  
email: gerold66@yahoo.de

Internet: [www.historische-landmaschinen-diedenbergen.de](http://www.historische-landmaschinen-diedenbergen.de)

- f. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (Mail, Bekanntgabe auf der Homepage) unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.  
Die Einladung soll enthalten:
- a. Ort und Zeitpunkt der Versammlung
  - b. Festgelegte Tagesordnungspunkte
  - c. Im Fall von geplanten Satzungs-änderungen den alten und neuen Satzungstext.
  - d. Soweit möglich, auch die Texte der eingegangenen Anträge.
4. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Post/Mailadresse) gerichtet ist. Sie erfolgt in der Regel per Mail.
  5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
  6. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden geleitet.
  7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
  8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
  9. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern durch Gesetz diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen zählen nicht mit.
    - a. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
    - b. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
    - c. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
      - Ort und Zeit der Versammlung,
      - die Person des Versammlungsleiters,
      - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
      - die Tagesordnung,
      - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
      - Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

10. Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse und Gäste zulassen.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden;
2. Dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden;
3. Dem Kassierer / der KassiererIn;



**HLD**  
**Historische Landmaschinen**  
**Diedenbergen e.V.**

1. Vorsitzender: Gerold Sparwasser  
Untergasse 11  
65239 Hochheim-Massenheim  
Tel: 0171 - 3815243  
email: gerold66@yahoo.de

Internet: [www.historische-landmaschinen-diedenbergen.de](http://www.historische-landmaschinen-diedenbergen.de)

4. Dem Schriftführerin / der Schriftführerin;
5. Weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Zahl die Mitgliederversammlung bestimmt. Es sollen aber mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Ihnen können bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.
6. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Die Vorstandswahlen erfolgen alternierend:
  - In geraden Jahren werden die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende, die Schriftführerin / der Schriftführer sowie weitere Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen werden, und eine Kassenprüferin / Kassenprüfer gewählt.
  - In ungeraden Jahren werden die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende, die Kassiererin / der Kassierer sowie weitere Vorstandsmitglieder denen bestimmte Aufgaben zugewiesen sind und eine Kassenprüferin / ein Kassenprüfer gewählt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, übernehmen die andern Vorstandsmitglieder seine Aufgaben. Die Mitgliederversammlung wählt in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
9. Wiederwahl ist zulässig.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

#### **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Die Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d. Die Organisation von vereinsinternen und öffentlichen Informations-, Lehr- und Vortragsveranstaltungen;
  - e. Die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - f. Die Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste;
  - g. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.
2. Der Vorstand wirtschaftet im Rahmen des von ihm verwalteten Vereinsvermögens. Die Aufnahme von Krediten bedarf ausdrücklich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
4. Die Sitzungen können auch online abgehalten werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Schriftliche Beschlussfassung durch Brief, Telefax oder E-Mail ist zulässig.
8. Über die in Sitzung sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse (auch im Umlaufverfahren) ist ein Ergebnis-Protokoll zu fertigen, das durch den Sitzungsleiter bzw. die / den 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
9. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

#### **§ 9 Die Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung und die Zuordnung der Belege zu den Buchungen.



**HLD**  
**Historische Landmaschinen**  
**Diedenbergen e.V.**

1. Vorsitzender: Gerold Sparwasser  
Untergasse 11  
65239 Hochheim-Massenheim  
Tel: 0171 - 3815243  
email: gerold66@yahoo.de

Internet: [www.historische-landmaschinen-diedenbergen.de](http://www.historische-landmaschinen-diedenbergen.de)

2. Sie erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung und stellen bei ordnungsgemäßer Buchhaltung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer werden vom Kassierer zur Überprüfung der Kassengeschäfte zu einem Termin spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Er legt hierbei die Kassenbücher und alle erforderlichen Belege vor.

#### **§ 10 Datenschutz**

Der Vorstand gibt dem Verein eine Datenschutz-Ordnung. Sie ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 11 Auflösungsbestimmungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Hofheim im Taunus, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Änderungen der Satzung wurden am 29.03.2023 von der Jahreshauptversammlung des Vereins Historische Landmaschinen Diedenbergen beschlossen.  
Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft

gez. Sparwasser  
Erster Vorsitzender

gez. Biechele  
Zweiter Vorsitzender